

Neuerungen im Steuerrecht ab 01.01.2013

1. Die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Auf den 01. Januar 2013 werden die gesetzlichen Regelungen zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Direkten Bundessteuer (DBG) wie auch im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) geändert. Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17. Dezember 2010 wird auf den 01. Januar 2013 in Kraft gesetzt und auf diesen Zeitpunkt hin haben auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anzupassen.

Ebenfalls in Kraft gesetzt wird die dazugehörige Mitarbeiterbeteiligungsverordnung (MBV), und erwartet wird noch ein umfangreiches Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Die MBV richtet sich an Arbeitgeber, welche ihren Mitarbeitenden Mitarbeiteraktien, Mitarbeiteroptionen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien und unechte Mitarbeiterbeteiligungen einräumen. Die MBV listet die notwendigen Angaben auf, welche die Arbeitgeber im Zeitpunkt des Erwerbs von Mitarbeiterbeteiligungen und im Zeitpunkt der Realisation des geldwerten Vorteils aus diesen Beteiligungen den Veranlagungsbehörden zu bescheinigen und zu melden haben. Die MBV stellt auch Regeln über die Bescheinigung und Berechnung der geldwerten Vorteile auf, wenn Fälle der anteilmässigen Besteuerung im internationalen Verhältnis – d.h. bei Weg- oder Zuzug der Mitarbeitenden aus der oder in die Schweiz – zu lösen sind. Zudem werden noch Spezialfälle geregelt wie z.B. die Freigabe von Mitarbeiteraktien vor Ablauf der Sperrfrist oder die Rückgabe von Mitarbeiteraktien. Zudem finden sich auch Regeln für die Grenzgänger sowie Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung mit Wohnsitz im Ausland und für Mit-

arbeitende, welche die Mitarbeiterbeteiligung erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses realisieren.

Die Steuergesetzrevision wird in den Betrieben, die Mitarbeiterbeteiligungen aufweisen, zu einem erheblichen Aufwand führen. Neu wird zudem eine Art Konzernhaftung implementiert.

2. Revisionen im Thurgauer Steuerrecht

a) Staats- und Gemeindesteuern

Neben der Umsetzung des Bundesrechtes, wie die vorstehende Mitarbeiterbeteiligung, die teilweise Steuerfreiheit des Feuerwehrosoldes sowie die Aufwertung von Aktiven (nach Abschreibungen), wird auch noch die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten geregelt.

b) Erbschafts- und Schenkungssteuer

Als Folge einer Motion, wurde das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz geändert. Neu sind Stief- und Pflegekinder steuerbefreit, die mindestens 7 Jahre in einem Familienpflegeverhältnis zum Erblasser oder Schenker gestanden haben. Stiefkinder sind dabei Kinder, die zum Ehepartner eines Elternteils nicht in einem Kindsverhältnis stehen und Pflegekinder sind Kinder, die einem faktischen Obhutsverhältnis unterstehen.

Zu berücksichtigen ist, dass dies aber eine rein steuerrechtliche und keine zivilrechtliche Lösung ist. Weder Stiefkinder noch Pflegekinder sind erbrechtlich pflichtteilsgeschützt. Die Erbeneinsetzung hat deshalb mittels letztwilliger Verfügung, sei es Erbvertrag oder Testament, zu erfolgen.

c) Mehrwertabgabe

Der Thurgauer Soverän hat anlässlich der Abstimmung vom 17. Juni 2012 über Änderungen im Bau- und Planungsgesetz (PBG) eine Mehrwertabgabe auf Einzonungen in der Höhe von 20 % eingeführt (§ 63 ff. PBG). Damit ist

der Kanton Thurgau dem Gesetzgebungsauftrag des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (Art. 5 Abs. 1 RPB) nachgekommen. Diese Mehrwertabgabe hat aber steuerliche Auswirkungen. Einerseits wird die ergänzende Vermögenssteuer geschuldet bei Umzonung (§ 50 StG) und die bezahlte Mehrwertabgabe gemäss PBG wird den Anlagenkosten gleichgestellt (§ 133 StG).

Die Mehrwertabgabe steht je zur Hälfte dem Kanton und derjenigen Gemeinde zu, in der das belastete Grundstück liegt. Sie entsteht zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Zuweisung gemäss § 63 PBG und wird durch die Steuerverwaltung veranlagt und beim Grundeigentümer erhoben. Die rechtskräftige Abgabe kann jedoch auf begründetes Gesuch hin bis zu 8 Jahren gestundet werden. Diese Stundung fällt dahin bei Handänderung oder mit der Baubewilligung für das betreffende Grundstück.

Im Dezember 2012

RA Patrik A. Häberlin, LL.M.